

Promotions-Zulassungsverfahren für Studenten mit ausländischem Studienabschluß:

Teil A: Gemäß **Promotionsordnung der Universität Stuttgart und der Fakultät „Energie-, Verfahrens- und Biotechnik“** gilt folgende Verfahrensweise:

- Für die Zulassung zur Promotion ist die Bestätigung der Gleichwertigkeit des im Ausland durchgeführten Studienabschlusses notwendig.

Hierzu sind

1. Die Überprüfung der Äquivalenz der Hochschule durch ITV (Datenbank-Abgleich) notwendig: Die Universität muss mindestens mit H+ bewertet sein. Ist die Universität nicht „äquivalent“ ist eine Promotion nicht möglich.
 2. Der Masterabschluss muss mindestens mit einem Grade A- bewertet worden sein.
 3. Ein Bacheloreabschluss berechtigt nicht zur Zulassung zum Promotionsstudium.
 4. Nach Prüfung gemäß Ziffer 1. sind die Zeugnisse und der Studienplan des Studiums im Ausland (in beglaubigter Übersetzung ins Deutsche) über das Prüfungsamt bei der Fakultät Energie-, Verfahrens- und Biotechnik (Fakultät 4) zusammen mit einem formlosen Antrag auf Zulassung zur Promotion einzureichen.
 5. der Nachweis ist zu erbringen, dass der Bewerber der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist (Nachweis TestDaF oder gleichwertiges Sprachzertifikat)
- Die Fakultät legt gegebenenfalls auf Vorschlag von Prof. Planck fest, welche zusätzlichen Fächer zu belegen (Nachweis durch bestandene Abschluss-Prüfungen) und gegebenenfalls welche zusätzlichen wissenschaftlichen Arbeiten vor der Zulassung zu erbringen sind. Prof. Planck erstellt hierzu zusammen mit dem Bewerber einen Vorschlag. Dieser ist dem formlosen Antrag (siehe 2.) beizulegen.
 - Dem Antrag ist eine Bestätigung von Prof. Planck (Briefkopf Uni: Formblatt Sekretariat) beizulegen, dass er das Zulassungsverfahren und auch die Promotion betreut.
 - Das Promotionsthema muss im Bereich der Fakultät liegen.
 - Die Genehmigung zur Promotion durch den Rektor der Universität muss schriftlich vorliegen.

Teil B: Arbeit am ITV:

- Nach Erfüllung der zusätzlichen Auflagen der Fakultät und nach Vorlage der Genehmigung durch den Rektor erhält der Bewerber eine Betätigungsgenehmigung für eine 6-monatige Probezeit am ITV, in der er den Nachweis der selbstständigen wissenschaftlichen Tätigkeit zu erbringen hat. In dieser Zeit kann ITV vom Bewerber verlangen, eine in sich abgeschlossene wissenschaftliche Arbeit, die im Gebiet seiner Promotion liegt und bereits Teil seiner Promotion ist, zu erstellen. Diese

Arbeit muss von seinem Betreuer mit mindestens mit der Note 1,7 bewertet worden sein.

- Erfüllt er diese ITV-internen Kriterien nicht, oder kommt sein Betreuer zur Erkenntnis, dass das Promotionsverfahren nicht zügig durchgeführt werden kann, wird das Promotionsverfahren seitens ITV abgebrochen. Ein Anspruch auf Fortsetzung besteht nicht.
- Ein Anspruch des Promotionsbewerbers auf eine finanzielle Unterstützung durch ITV für den Lebensunterhalt besteht nicht. Der Bewerber ist während des Aufenthalts in Denkendorf grundsätzlich für seinen Lebensunterhalt selbst verantwortlich. ITV ist gerne bereit einen Antrag des Bewerbers auf ein Stipendium z.B. beim DAAD im Vorfeld seines Aufenthaltes in Deutschland durch ein entsprechendes Empfehlungsschreiben zu unterstützen, wenn die Bewerber die Kriterien für eine Zulassung an der Universität Stuttgart erfüllt. ITV berechnet keine Kosten für die Betreuung und Durchführung der Arbeit, wenn das Thema im Zusammenhang mit laufenden Forschungsthema steht.

Denkendorf, den 1.8.2008 gez. Prof. Planck